



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl: PrsG-5256
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 29.9.1992

An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1031 Wien

86	P2
Datum: 7. Okt. 1992	
7. Okt. 1992	

H. J. J. J.

Betrifft: Tierärztegesetz, Änderung, Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 22. Juli 1992, GZ. 39.004/15-III/10/92

Zum Entwurf einer Änderung des Tierärztegesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Weder aus dem Gesetzestext, noch aus den Erläuterungen geht eindeutig hervor, ob der geplante Fachtierarzt als tierarten- oder fachgebiets-spezialisierter Tierarzt (z.B. Fachtierarzt für Kleintiere, für Pferde, für Schweine, für Geflügel, für Tierschutz, für Lebensmittelkontrolle und Schlachtier- und Fleischuntersuchung usw.) oder als fachgebietsspezialisierter Tierarzt, ähnlich dem humanen Facharzt (Gynäkologie, Augenheilkunde, Chirurgie) zu verstehen ist.

Die namentliche Aufführung aller geplanten anerkannten Fachgebiete hat im Gesetzestext zu erfolgen. Vor Abklärung dieser Frage kann eine endgültige Stellungnahme nicht abgegeben werden.

Ungeachtet dessen ist aus der vorliegenden Regelung ersichtlich, daß nach den Übergangsbestimmungen nach Art. II Abs. 3 bestimmte Gruppen von

- 2 -

Tierärzten praktisch nie Fachtierärzte werden können. So wird ein Amtstierarzt kaum nachweisen können, daß er auf dem Gebiet, für das er den Fachtierarztstitel anstrebt, mindestens sechs Jahre lang regelmäßig und überwiegend ganztägig und in hauptberuflicher Stellung tätig war. Auch junge Studienabsolventen in der Aufbauphase ihrer Praxis, die sich zwar spezialisiert haben, werden die in Art. II Abs. 2 Z. 1 und 2 erforderlichen Zeiten kaum nachweisen können.

Die bestehenden Übergangsbestimmungen sind auf Professoren, Assistenten und etablierte Spezialisten abgestimmt. Es wird in Zukunft nur noch im Rahmen einer Assistentenlaufbahn möglich sein, den Fachtierarzt zu erlangen. Die bisher standeswidrige Bezeichnung, z.B. "ehemaliger Oberassistent der 1. Medizinischen Klinik" wird de facto durch den "Fachtierarzt für innere Erkrankungen bei Kleintieren und Pferden" ersetzt.

Die mangelnde Verbindung zwischen Universität und Praxis wird dadurch weiter vergrößert, anstatt verkleinert. Die Kluft zwischen Wissenschaft und Praxis wieder vertieft. Damit steht dieser Entwurf im Widerspruch zu den Inhalten der Novelle zur Änderung der Studienordnung "Veterinärmedizin", in der versucht wurde, die Verbindung zwischen Universität und Praxis wiederherzustellen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:



Dr. Lins, Landesrat

- a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(25-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss
Ballhausplatz 2
1014 W i e n
- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors
- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k
- zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.
Sitz